



MARKTGEMEINDE
HALBENRAIN

www.halbenrain.gv.at

Kontaktdaten
8492 Halbenrain 220
+43 3476 2205 200
gde@halbenrain.gv.at

Parteienverkehrszeiten
MO-FR | 8:00-12:00 Uhr

Halbenrain, 19.11.2025

GZ.: 850/WVA-Vo/2026
Ggst.: Wassergebührenordnung 2026



P25-0684

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Halbenrain

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain hat in seiner Sitzung vom 19.11.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Halbenrain erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Halbenrain wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 10.527.678,00**.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 852.500,00
nicht rückzahlbare Beträge	€ 474.244,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 307.790,00

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **€ 8.893.144,00**.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **32.490 lfm**.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 273,72**.

IBAN AT13 3831 2000 0600 0137
BIC: RZSTAT2G312
DVR 0416223 * UID ATU28596301



§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **6,00 %**, somit € **16,42**.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr). Im Zuge von Bauabschnitten zur Erweiterung der öffentlichen Wasserleitung werden nur das Material und die Installationsarbeiten durch Gemeinde, jedoch nicht die Grabungsarbeiten in Rechnung gestellt.

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € **25,00**.

§ 10

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € **2,10 pro m³ verbrauchter Wassermenge**. **Im Falle einer Wasserabholung wird der Wasserzins pro m³ verdoppelt.**

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 12

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die vierteljährlichen Teilzahlungen sind jeweils am 15.02, 15.05 und 15.08 in der Höhe eines Viertels der vorjährigen Jahresgebühr zu leisten.

Zum 15.11. eines Jahres wird der Restbetrag vorgeschrieben. Als Grundlage dient der Abrechnungsbescheid, welcher auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauches erstellt wird.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 25.11.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Angeschlagen am: 20.11.2025

Abgenommen am: 12.12.2025



[Handwritten signature]